

Fremdsprachenverpflichtung

In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Diese sind die fortgeführte erste **Pflichtfremdsprache** (i. d. R. Englisch) und eine neu beginnende Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache.

Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in das Wirtschaftsgymnasium keine zweite Fremdsprache durchgehend mindestens vier Jahre aufsteigend bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs im Sekundarbereich I erlernt haben, müssen in einer neu beginnenden **Wahlpflichtfremdsprache** (im Wirtschaftsgymnasium: Spanisch) den Unterricht in Klasse 11 und in den Jahrgängen 12 und 13 durchgehend vierstündig belegen und dürfen dabei kein Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase mit ungenügenden Leistungen (00 Punkte) abschließen. In dieser Wahlpflichtfremdsprache müssen die Ergebnisse aus mind. zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (siehe auch Informationsblatt „Einbringungsverpflichtungen“). Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in das Wirtschaftsgymnasium eine zweite Fremdsprache (i. d. R. Französisch oder Latein) mindestens vier Jahre durchgehend erlernt haben, entfällt die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase.

Diese Schülerinnen und Schüler haben aber die Möglichkeit, mit Eintritt in die Einführungsphase eine weitere **Wahlfremdsprache** neu zu beginnen und freiwillig von Klasse 11 bis zum Abitur zu belegen. Diese Option sollte in einem Beratungsgespräch mit dem Jahrgangleiter 11 oder dem Abteilungsleiter des Wirtschaftsgymnasiums geklärt werden.

Spanisch als neu beginnende Fremdsprache kann am Wirtschaftsgymnasium nur belegt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler Spanisch vorher drei Jahre mit zuletzt nicht ausreichenden Leistungen oder weniger als drei Jahre als zweite Fremdsprache belegt hat.

Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Anforderungsniveau erlernt werden.